

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen
Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das
Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen:

II H 15 – 0523/000

Bearbeiter:

Henry Donoli

Dienstgebäude:

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Zimmer: 2419

Telefon: (030) 90223 – 2547

Telefax: (030) 9028 – 4409

E-Mail: Henry.Donoli

@seninnspport.berlin.de

Internet: www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum: 14. November 2012



Rundschreiben II Nr. 74/2012

Bekanntgabe von Änderungsarbeitsverträgen zum TV-L und zum TVÜ-Länder hier: Unterzeichnung des ÄTV Nr. 5 zum TV-L vom 23. August 2012 und des ÄTV Nr. 5 zum TVÜ-Länder 23. August 2012

Rundschreiben II Nr. 58/2012 vom 2. Oktober 2012

Mit Rundschreiben II Nr. 58/2012 wurden die Änderungsarbeitsverträge Nr. 5 zum TV-L und TVÜ-Länder bekannt gegeben und ausgeführt, dass Zahlungen nach den Neuregelungen bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschüsse auf die zustehenden Zahlungen zu leisten sind. Die Tarifvertragsparteien haben die Tarifverträge im Oktober 2012 unterzeichnet. Da das Unterschriftenverfahren beendet ist, bedarf es keines Rückforderungsvorbehaltes mehr.

Das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren ist ebenfalls abgeschlossen. Der HPR hat dem Rundschreiben II Nr. 58/2012 gemäß § 90 Nr. 2 PersVG zugestimmt.

Zu der Frage, nach welchen Tätigkeitsmerkmalen Beschäftigte eingruppiert sind, die bisher nach Teil II Abschnitt B Unterabschnitt VI (Angestellte in der Produktionssteuerung) bzw. Unterabschnitt VII (Angestellte in der Maschinenbedienung) der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert waren und für die in Teil II Abschnitt 11 der Entgeltord-



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

nung entsprechende Unterabschnitte nicht mehr vereinbart wurden, weise ich auf folgende Rechtslage hin:

1. Angestellte in der Produktionssteuerung:

Die Eingruppierung der früheren Angestellten in der Produktionssteuerung richtet sich nunmehr nach Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Systemtechnik). Um die Streichung der Produktionssteuerung aufzufangen, wurde die Protokollerklärung 2 zu Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 um den Satz 2 erweitert mit der Folge, dass die ursprünglich im Abschnitt Produktionssteuerung eingruppierten Beschäftigten ggf. nunmehr auch die EG 12 (statt bisher nur die EG 11) erreichen können und dafür bereits drei statt bisher fünf unterstellte Beschäftigte ausreichen. Die Erweiterung der Nr. 2 der Protokollerklärungen um den Satz 2 ("Er kann bei entsprechender Komplexität auch bei der Datenbankverwaltung, bei der Pflege, Anwendung oder Weiterentwicklung von Systemhilfen, bei der Verwaltung von Netzwerken oder bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen bestehen.") erfolgte in Anlehnung an die Vorbemerkung zu Unterabschnitt VI in Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O.

2. Angestellten in der Maschinenbedienung:

Soweit noch in eingruppierungserheblichem Umfang Arbeitsvorgänge von bisherigen Angestellten in der Maschinenbedienung (Teil II Abschnitt B Unterabschnitt VII der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O) auszuüben sind, finden die Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung Anwendung.

Im Auftrag
Puhst